

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung
zum Maschinen- und Anlagenführer/zur Maschinen- und Anlagenführerin**

Vom 20. August 2007

Auf Grund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), von denen § 4 Abs. 1 durch Artikel 232 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Maschinen- und Anlagenführer/zur Maschinen- und Anlagenführerin vom 27. April 2004 (BGBl. I S. 647), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. März 2006 (BGBl. I S. 593), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens drei Stunden eine praktische Aufgabe durchführen sowie in insgesamt höchstens 60 Minuten Aufgaben, die im Zusammenhang mit der praktischen Aufgabe stehen, schriftlich bearbeiten. Hierfür kommt schwerpunktorientiert insbesondere in Betracht:

1. Positionieren von Maschinenelementen,
2. Vorbereiten von Maschinen und Anlagen für die Produktion oder
3. Einstellen und Kontrollieren von Maschinen- und Anlagenelementen sowie Zusatzeinrichtungen.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsschritte planen, Arbeitsmittel anwenden, technische Unterlagen nutzen sowie den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und den Umweltschutz berücksichtigen kann.“

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Anrechnungsregelung

(1) Die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum Maschinen- und Anlagenführer/zur Ma-

schinen- und Anlagenführerin kann nach den Vorschriften des dritten und vierten Ausbildungsjahres im

1. Schwerpunkt Metalltechnik/Kunststofftechnik in einem der Ausbildungsberufe

Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik,

Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin,

Fertigungsmechaniker/Fertigungsmechanikerin,

Industriemechaniker/Industriemechanikerin,

Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin,

Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin;

2. Schwerpunkt Textiltechnik in dem Ausbildungsberuf

Produktionsmechaniker-Textil/Produktionsmechanikerin-Textil;

3. Schwerpunkt Textilveredelung in dem Ausbildungsberuf

Produktveredler-Textil/Produktveredlerin-Textil;

4. Schwerpunkt Lebensmitteltechnik in einem der Ausbildungsberufe

Fachkraft für Lebensmitteltechnik,

Fachkraft für Fruchtsafttechnik,

Brauer und Mälzer/Brauerin und Mälzerin;

5. Schwerpunkt Druckweiter- und Papierverarbeitung in einem der Ausbildungsberufe

Buchbinder/Buchbinderin, Fachrichtung Buchfertigung (Serie) und Druckweiterverarbeitung (Serie),

Verpackungsmittelmechaniker/Verpackungsmittelmechanikerin

fortgesetzt werden.

(2) Berufsausbildungsverhältnisse im Schwerpunkt Lebensmitteltechnik, die bis zum 8. April

2006 begründet worden sind, können im Ausbildungsberuf Molkereifachmann/Molkereifachfrau nach den Vorschriften des dritten Ausbildungsjahres fortgesetzt werden.

(3) Die in der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Maschinen- und Anlagenführer/Maschinen- und Anlagenführerin erzielten Leistungen werden bei der Fortsetzung der Berufsausbildung zum Feinwerkmechaniker/zur Feinwerkmechanikerin, zum Industriemechaniker/zur Industriemechanikerin, zum Werkzeugmechaniker/zur Werkzeugmechanikerin oder zum Zerspanungsmechaniker/zur Zerspa-

nungsmechanikerin als Teil 1 der Abschlussprüfung entsprechend der Verordnung über die Berufsausbildung zum Feinwerkmechaniker/zur Feinwerkmechanikerin vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2481) oder der Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Metallberufen vom 23. Juli 2007 (BGBl. I S. 1599) in das Gesamtergebnis einbezogen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 2007

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Otremba

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
In Vertretung
G. Lindemann

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung
zum Maschinen- und Anlagenführer/zur Maschinen- und Anlagenführerin**

Vom 29. März 2006

Auf Grund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) und mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) sowie dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

§ 10 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Maschinen- und Anlagenführer/zur Maschinen- und Anlagenführerin vom 27. April 2004 (BGBl. I S. 647), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. August 2005 (BGBl. I S. 2287) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter „Molkereifachmann/Molkereifachfrau“ gestrichen.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Berufsausbildungsverhältnisse im Schwerpunkt Lebensmitteltechnik, die bis zum 8. April 2006 begründet worden sind, können im Ausbildungsberuf Molkereifachmann/Molkereifachfrau nach den Vorschriften des dritten Ausbildungsjahres fortgesetzt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. März 2006

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Georg Wilhelm Adamowitsch

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
In Vertretung
Gert Lindemann

**Berichtigung
der Verordnung zur Änderung von
Verordnungen über die Berufsausbildung in der Textilindustrie**

Vom 19. September 2005

Die Verordnung zur Änderung von Verordnungen über die Berufsausbildung in der Textilindustrie vom 1. August 2005 (BGBl. I S. 2287) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe d müssen die angefügten Nummern 5 und 6 wie folgt lauten:

- „5. Textilmechaniker/Textilmechanikerin-Weberei
oder
- 6. Textilmechaniker/Textilmechanikerin-Bandweberei“.

Berlin, den 19. September 2005

Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit
Im Auftrag
Heinz Ackermann

**Verordnung
zur Änderung von Verordnungen über die Berufsausbildung in der
Textilindustrie**

Vom 1. August 2005

Auf Grund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

In § 10 Abs. 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Maschinen- und Anlagenführer/zur Maschinen- und Anlagenführerin vom 27. April 2004 (BGBl. I S. 647) werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefasst:

- „2. Schwerpunkt Textiltechnik in dem Ausbildungsberuf Produktionsmechaniker – Textil/Produktionsmechanikerin – Textil;
3. Schwerpunkt Textilveredelung in dem Ausbildungsberuf Produktveredler – Textil/Produktveredlerin – Textil;“.

Artikel 2

In § 9 Abs. 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Produktveredler-Textil/zur Produktveredlerin-Textil vom 9. Mai 2005 (BGBl. I S. 1269) wird der Nummer 2 folgender Satz angefügt:

„Die prozessrelevanten Qualifikationen sollen in Bezug zur praktischen Aufgabe durch Beobachtung der Durchführung der praktischen Aufgabe und den aufgabenspezifischen Unterlagen bewertet werden.“

Artikel 3

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Produktionsmechaniker-Textil/zur Produktionsmechanikerin-Textil vom 9. Mai 2005 (BGBl. I S. 1277) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 4 wird der Nummer 2 folgender Satz angefügt:

„Die prozessrelevanten Qualifikationen sollen in Bezug zur praktischen Aufgabe durch Beobachtung der Durchführung der praktischen Aufgabe und den aufgabenspezifischen Unterlagen bewertet werden.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „Textilmaschinenführer/Textilmaschinenführerin-Maschenindustrie“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach den Wörtern „Textilmaschinenführer/Textilmaschinenführerin-Spinnerei“ werden das Wort „oder“ eingefügt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Textilmaschinenführer/Textilmaschinenführerin-Weberei“.

c) Nach den Wörtern „Textilmechaniker/Textilmechanikerin-Maschenindustrie“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

d) Nach den Wörtern „Textilmechaniker/Textilmechanikerin-Spinnerei“ werden ein Komma eingefügt und folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. Textilmechaniker/Textilmechanikerin-Weberei“

6. Textilmechaniker/Textilmechanikerin-Bandweberei“.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. August 2005

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
In Vertretung
Georg Wilhelm Adamowitsch